

27./XI 1914.

Die Feldpost für Weihnachten.

Zulassung durch die Heeresverwaltung.

Amtlich wird mitgeteilt:

Die herannahende Weihnachtszeit hat in der Bevölkerung den Wunsch gezeitigt, den lieben Angehörigen draußen im Felde die Trennung von der Familie durch Zuwendung der üblichen Weihnachtsgaben weniger fühlbar zu gestalten. Dem allgemeinen Wunsch folgend, hat die Heeresverwaltung in ihrer Fürsorge um das Wohl der kämpfenden Soldaten, ungeachtet der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer wirklichen Organisation des Feldpostverkehrs, beschlossen, Feldpostpakete während der Zeit vom 5. Dezember bis einschließlich 15. Dezember für den ganzen Truppenbereich unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen.

Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von 5 Kilogramm und an Umfang 60 Zentimeter in jeder Ausdehnung nicht überschreiten. Die Pakete dürfen außer Ausstattungs- und Bekleidungsgegenständen auch solche Waren enthalten, die dem Verderben nicht unterliegen, wie Rauchfleisch, trockene Bürste, Sa-lami, Hartkäse, Zwieback, Kakes, Schokolade, Tee, Konserven in Blechdojen. Uebrigens sind zugelassen: Zigarren, Zigaretten und Tabak.

Die Verpackung muß, dem weiten Transport und den allfälligen Wetterumbilden entsprechend, besonders dauerhaft hergestellt sein. Zur Umhüllung sind sonach Wachseleinwand, wasserdichte Stoffe oder feste Holzkisten zu verwenden. Die Stoffhülle ist zu vernähen, die Kiste gut zu vernageln. Gebrechliche Holzkisten, Postkartons und Papierumhüllungen sind unzulässig.

Die Adresse muß genau, richtig und auf der Umhüllung selbst angebracht oder angenäht sein. Die Verwendung von Papier zu Adresszähnen oder Adresszetteln ist zu vermeiden. Ungenaue, unrichtige und abfallende Adressen sind die Ursachen von Paketverlusten. Auf dem Paket ist links oben oder seitwärts der Name und Wohnort des Absenders anzugeben, und rechts oben „Feldpost“ anzuschreiben. Die Adresse des Empfängers hat zu enthalten: Den Vor- und Zunamen, die Charge, den Truppenkörper, die Unterabteilung und als Bestimmungsort das Feldpostamt mit der richtigen Nummer. Eine Abschrift der genauen Adresse ist in das Paket zu hinterlegen, damit das eventuell adreßlos gewordene Paket nach Eröffnung behändigt werden könne.

Feldpostpakete werden nur auf eigene Gefahr des Absenders angenommen, weil die Post, infolge der eigenartigen Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatz und der unabwendbaren Fälle der höheren Gewalt, weder für das rechtzeitige noch das richtige Anbringen einer Sendung haftbar gemacht werden kann. Nachdem eigene Zustellorgane im Felde nicht bestehen, ist auch das Verlangen nach einer besonderen Behandlung der Sendung, wie Einziehung eines Nachnahmebetrages, Expreszustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückerscheinung u. dgl. ebenso unzulässig wie die Angabe des Wertes.

Der Beischluß von Gegenständen von besonderem Werte oder von Bargeldmitteln ist unter allen Umständen zu unterlassen. Sie sind dem im Felde stehenden nicht von Nutzen, ihr Verlust kann aber den Versender hart treffen. Ein Ersatz für Verluste oder Abgänge wird nicht geleistet.

Die Begleitadresse ist ordnungsmäßig auszufertigen und bei dem Vordruck „Wert“ mit den Worten „Auf eigene Gefahr“ zu versehen. Auf dem Abschnitt der Begleitadresse ist nur der Name und der Wohnort des Versenders anzugeben. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt sind unzulässig, weil die Begleitadresse in die Hände des Adressaten nicht gelangt. Dagegen können statt eines Adresszettels Briefe mit der vollständigen Adresse des Empfängers in die Sendung eingelegt werden.

Feldpostpakete unterliegen dem Frankierungszwang. Für jedes Paket ist die einheitliche Gebühr von 60 Heller durch Aufkleben von Wertzeichen auf der Begleitadresse zu entrichten.

Feldpostpakete, die aus welcher Ursache immer im Felde unanbringlich geworden sind, fehl-adressierte oder adreßlos gewordene Pakete ohne Adreßeinbruch, Pakete an vermählte, gefallene, verwundet oder erkrankt abgegangene Adressaten u. dgl. werden nicht zurückgeleitet. Der Inhalt solcher Pakete wird vom Abteilungs-kommando an bedürftige Mannschafspersonen verteilt. Auf Entschädigung hat der Versender keinen Anspruch.